

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. Dezember 2018

Nr. 58/2018

---

**Inhalt:**

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den  
Bachelor-Studiengang**

**Physik**

**der  
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2018

**Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den  
Bachelor-Studiengang  
  
Physik  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Siegen vom 17. Januar 2013 (Amtliche Mitteilung 4/2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 6**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät IV - Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät einen fachlichen Prüfungsausschuss Physik, im Folgenden "Prüfungsausschuss" genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat und dem Department Physik und berät diese darüber hinaus in Fragen der Prüfungsordnung, der Studienpläne sowie der Prüfungs- und Studienleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Alle Mitglieder sollen dem Department Physik angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, wirken die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nicht mit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen hinzuziehen, wenn dies sachlich geboten ist. Für diese gelten Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (12) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts."

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 7. November 2018.

Siegen, den 19. Dezember 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)